

**Satzung der Hochschule Konstanz für Kontaktstudien-Angebote
(Kontaktstudiensatzung)**

vom 14. Oktober 2025

Aufgrund von § 31 Absatz 5 und § 59 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz (HTWG) am 14. Oktober 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Präsidentin der HTWG hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 16. Oktober 2025 ihre Zustimmung zu der Satzung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kontaktstudien-Angebote der HTWG gemäß § 31 Absatz 5 LHG, sofern es für diese keine spezifischen Satzungen gibt.

§ 2 Grundlagen und Organisation

- (1) Die Kontaktstudien-Angebote der HTWG dienen der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Für die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat mit ECTS-Punkten vergeben.
- (2) Die Kontaktstudien-Angebote werden in Kooperation mit der LCGS gGmbH (im Folgenden: LCGS) durchgeführt. Einzelheiten regelt ein Kooperationsvertrag zwischen den beiden Institutionen.
- (3) Die HTWG verantwortet den Inhalt und die didaktische Qualität des Lehrangebotes. Sie nimmt Prüfungen ab und stellt gemeinsame Zertifikate mit der LCGS aus.
- (4) Die Kontaktstudien-Angebote werden von der LCGS in eigener Verantwortung organisiert, angeboten und durchgeführt. Sie entrichtet der HTWG für deren Leistungen ein angemessenes Entgelt, das durch die Gebührenordnung der HTWG festgelegt wird.
- (5) Voraussetzung für ein Kontaktstudien-Angebot nach dieser Satzung ist ein vom Präsidium der HTWG genehmigter aktiver Zertifikats-Typ gemäß der jeweils geltenden Satzung der HTWG zur Qualitätssicherung von Zertifikaten (SQZ). In diesem Zertifikats-Typ sind Inhalte und Verantwortlichkeiten für das jeweilige Angebot spezifiziert. Er wird im Folgenden entsprechend als zugehöriger Zertifikats-Typ bezeichnet. Durch das jeweilige Kontaktstudium kann ein diesem Zertifikats-Typ entsprechendes Zertifikat erworben werden.
- (6) Für die Nutzung als Kontaktstudium muss der zugehörige Zertifikats-Typ zusätzlich zu Absatz 2 durch das Präsidium freigegeben werden.
- (7) Die Teilnehmenden an Kontaktstudien-Angeboten schließen einen Studienvertrag mit der LCGS und sind nach der Grundordnung der HTWG Angehörige der Hochschule, werden aber nicht immatrikuliert. Sie haben gemäß § 64 Absatz 3 LHG das Recht, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.
- (8) Die Kontaktstudien-Angebote der HTWG sind gebührenpflichtig. Die LCGS ist verantwortlich für die Feststellung und Vereinnahmung der Teilnahmegebühren.
- (9) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Kontaktstudien-Angeboten gehört nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonal der Hochschule.
- (10) Zwischen den beteiligten Institutionen und Gruppen (HTWG, LCGS, Teilnehmende) besteht kein Rechtsanspruch auf ein Angebot.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsentscheidung

- (1) Für ein Kontaktstudien-Angebot kann zugelassen werden, wer einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nachweisen kann.
- (2) In dem zugehörigen Zertifikats-Typ können weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie über die Zulassung entscheidet die LCGS.
- (4) Die Entscheidung über die Anrechnung oder Anerkennung bereits erbrachter Leistungen erfolgt entsprechend den Regelungen in § 21 SPOMa.

§ 4 Studieninhalte, Studienbeginn und Studienorganisation

- (1) Inhalt und Umfang (ECTS-Punkte) eines Kontaktstudien-Angebots sind in dem zugehörigen Zertifikats-Typ festgelegt.
- (2) Die LCGS veröffentlicht auf Ihrer Website den Beginn, die Dauer, die Form und die Organisation der einzelnen Kontaktstudien-Angebote.
- (3) Die LCGS behält sich vor, Termine, Durchführungsorte oder Dozierende aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Dies berechtigt die Teilnehmenden weder zum Rücktritt noch zur Minderung der Teilnahmegebühren.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsausschuss und Prüfungsregularien

- (1) Gemäß § 31 Absatz 5 LHG hat ein Kontaktstudium mit einer Abschlussprüfung zu enden. Die für den Erwerb des Zertifikats notwendigen Prüfungen eines Kontaktstudien-Angebots sind in dem zugehörigen Zertifikats-Typ festgelegt.
- (2) Der für das Kontakt-Studienangebot zuständige Prüfungsausschuss ist in dem zugehörigen Zertifikats-Typ festgelegt.
- (3) Die Lehr- und die Prüfungssprache können im Zertifikats-Typ festgelegt werden. Ist dort nichts festgelegt, so ist sowohl die Lehr- als auch die Prüfungssprache Deutsch.
- (4) Die Teilnahme an einer Prüfung ist nur möglich, wenn der/die Studierende zu dem Kontaktstudien-Angebot zugelassen ist und der Prüfungsanspruch noch nicht erloschen ist.
- (5) Im Fall eines Nicht-Bestehens kann jede Prüfung einmal wiederholt werden, in der Regel im Rahmen der nächsten Durchführungen des Kontaktstudien-Angebots. Wenn eine Prüfung zweimal nicht bestanden wurde, gilt das Kontaktstudien-Angebot als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für dieses Kontaktstudien-Angebot erlischt.
- (6) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (7) Alle für ein Kontaktstudien-Angebot vorgesehenen Prüfungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Beginn bestanden werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Überschreitung dieser Frist gilt das Kontaktstudien-Angebot als endgültig nicht bestanden.
- (8) Auf schriftlichen Antrag an die LCGS wird der/m Teilnehmenden Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der LCGS eingegangen sein. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von der/dem Verantwortlichen für das jeweilige Kontaktstudienangebot bestimmt.
- (9) Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) sind sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Zertifikat

- (1) Das Kontaktstudien-Angebot ist bestanden, sofern die in dem zugehörigen Zertifikats-Typ festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Kontaktstudien-Angebots wird das in dem zugehörigen Zertifikats-Typ spezifizierte Zertifikat vergeben. Damit wird der erfolgreiche Kompetenzerwerb bescheinigt.
- (3) Mit dem Zertifikat werden auch die in dem Zertifikats-Typ festgelegten ECTS-Punkte bescheinigt.
- (4) Das Kontaktstudien-Angebot ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der vorgesehenen Prüfungen zweimal nicht bestanden wurde (siehe § 5 Absatz 5) oder nicht alle vorgesehenen Prüfungen innerhalb der in § 5 Absatz 7 festgelegten Frist erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft.